RAHMENGEHEIMHALTUNGSVERTRAG

zwischen **SIEMENS AG**
Richard-Strauss-Straße 76
80286 München
(nachfolgend "SIEMENS" genannt)

und **Wacker Chemie AG**
Hanns-Seidel-Platz 4
81737 München
(nachfolgend "WACKER" genannt)

Zum ausschließlichen Zwecke der Erstellung von Angeboten und der Ausführung von Aufträgen durch SIEMENS für WACKER (nachstehend insgesamt "ZWECK" genannt) wird WACKER SIEMENS geheime Kenntnisse mitteilen und ggf. Produktmuster übergeben.

Damit WACKER hieraus keine Nachteile entstehen, wird folgendes vereinbart:

1. Verpflichtungen

1.1 SIEMENS verpflichtet sich, die von WACKER mitgeteilten Kenntnisse technischer und nichttechnischer Art und übergebenen Produktmuster sowie die sich bei SIEMENS ergebenden Erkenntnisse und entstehenden Ergebnisse (nachstehend insgesamt "INFORMATIONEN" genannt) geheimzuhalten, keinem Dritten zugänglich zu machen, nur für den ZWECK zu verwenden und weder direkt noch indirekt, ganz oder teilweise, in irgendeiner Form für andere Zwecke zu verwenden oder schutzrechtlich auszuwerten. Alle von WACKER im Zuge dieses Vertrages mitgeteilten Kenntnisse und übergebenen Produktmuster bleiben das ausschließliche Eigentum von WACKER. SIEMENS wird aus der Tatsache der Kenntnis der INFORMATIONEN gegenüber WACKER keinerlei Rechte, insbesondere solche auf Vorbenutzung, herleiten.

1.2 SIEMENS wird auf das jederzeit mögliche Verlangen von WACKER sämtliche Verkörperungen der INFORMATIONEN, insbesondere die von WACKER im Zuge dieses Vertrages übergebenen Unterlagen, Datenträger, Produktmuster oder sonstige Dokumente - einschließlich sämtlicher elektronischer, papiergebundener oder in sonstiger Weise verkörperter Kopien - unverzüglich zurückgeben oder vernichten und die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung anschließend schriftlich bestätigen. Vorstehendes gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs für denjenigen Zeitraum, in dem solche Sicherungskopien üblicherweise vorgehalten werden, oder sofern nach zwingenden rechtlichen Vorschriften Verkörperungen der INFORMATIONEN und/oder deren Kopien von SIEMENS aufbewahrt werden müssen.

1.3 SIEMENS wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Verpflichtungen aus diesem Artikel 1 zu erfüllen. SIEMENS wird darüber hinaus die erhaltenen INFORMATIONEN nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die sie für den ZWECK dieses Vertrages benötigen und denen zuvor diesem Vertrag entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind, sofern diese Mitarbeiter nicht bereits durch ihre jeweiligen Arbeitsverträge entsprechend verpflichtet sind.

1.4 Mitgeteilte Kenntnisse und übergebene Produktmuster von WACKER gelten nur als INFORMATIONEN im Sinne dieses Vertrages, falls sie schriftlich mitgeteilt und als geheim gekennzeichnet wurden oder, soweit sie nicht schriftlich mitgeteilt wurden, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach ihrer Mitteilung, bei der sie als geheim bezeichnet wurden, schriftlich bestätigt werden. Die Tatsache der Übergabe von als geheim gekennzeichneten Produktmustern ist ebenfalls innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Übergabe schriftlich mitzuteilen.

2. Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit der Unterschrift für unbestimmte Zeit in Kraft. Er ist mit einer Frist von drei (3) Monaten jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres schriftlich kündbar. Im Falle einer Kündigung bleiben jedoch die Verpflichtungen nach Artikel 1 auch über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus bestehen.

3. Ausnahmen

Die Verpflichtungen nach Artikel 1 gelten nicht für INFORMATIONEN, für die SIEMENS jeweils nachweist dass sie

a) SIEMENS zum Zeitpunkt der Mitteilung durch WACKER bereits bekannt waren; oder
b) der Öffentlichkeit ohne Mitwirken oder Verschulden von SIEMENS vor dem Zeitpunkt der Mitteilung durch WACKER zugänglich waren oder danach zugänglich werden; oder
c) auf rechtmäßige Weise von einem Dritten nach dem Zeitpunkt der Mitteilung durch WACKER ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung in den Besitz von SIEMENS gekommen sind; oder
d) die aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eines zuständigen Gerichtes, einer Behörde oder zwingender gesetzlicher Vorschriften von SIEMENS offenbart werden müssen, nicht jedoch ohne vorher WACKER hierüber zur Wahrung ihrer Rechte unverzüglich schriftlich zu informieren und mit WACKER zusammenzuarbeiten, um den Umfang der zu offenbarenden INFORMATIONEN so weit als möglich einzugrenzen und deren vertrauliche Behandlung sicherzustellen.

Nicht ausgenommen sind jedoch Kombinationen von Merkmalen, nur weil einzelne Merkmale unter die genannten Ausnahmen fallen, es sei denn, die Kombination als solche fällt unter eine Ausnahme. Nicht ausgenommen sind auch speziellere INFORMATIONEN, nur weil sie von allgemeineren Informationen umfasst sind, die unter die genannten Ausnahmen fallen.

4. Verschiedenes

4.1 Aus diesem Vertrag wird kein Anspruch von SIEMENS gegenüber WACKER begründet, bestimmte Informationen zu offenbaren. Mit diesem Vertrag wird kein Joint Venture oder eine andere Partnerschaft begründet. Keine Partei ist verpflichtet, in weiterführende Vereinbarungen einzutreten. Außer dem Recht zur Nutzung der INFORMATIONEN durch SIEMENS für den ZWECK wird mit diesem Vertrag weder direkt, indirekt noch implizit eine Lizenz oder ein sonstiges Recht noch eine Option oder ein Anspruch darauf begründet.

4.2 SIEMENS erkennt an, dass mit diesem Vertrag keinerlei explizite oder implizite Garantien oder Haftungszusagen von WACKER hinsichtlich der von WACKER mitgeteilten Kenntnisse und übergebenen Produktmuster oder deren Verwendung getroffen werden. Insbesondere werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrages von WACKER mitgeteilten Kenntnisse und übergebenen Produktmuster in ihrem jeweiligen aktuellen Zustand und ohne irgendwelche Zusagen, Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutzrechten Dritter, Vollständigkeit, wirtschaftlichen Verwertbarkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck oder sonstiger Nichtverletzung von Rechten bereit gestellt. Im Übrigen ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4.3 Dieser Vertrag findet Anwendung auf sämtliche künftig von WACKER an SIEMENS hinsichtlich des ZWECKS mitgeteilten INFORMATIONEN. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses Artikels sind nur wirksam, soweit WACKER ihnen schriftlich zustimmt.

4.4 Die Unwirksamkeit einer Klausel dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Dieser Vertrag und seine Durchführung unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sollen gütlich beigelegt werden. Wird eine gütliche Einigung nicht erreicht, so gilt als ausschließlicher Gerichtsstand München.

München, den 26.3.07

SIEMENS AG

i.V.

Gez. Gez.

HAGENKÖTTER / KREITMEIER

Name Name
Titel Titel

München, den 26.03.2007

Wacker Chemie AG

ppa

Gez. Gez.
i.V. Dr. Robert Bauer
Patent Counsel

Name Name
Titel Titel